

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kottmar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Kottmar am 10.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kottmar im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Kottmar Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Krankheit und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung. Im Einzelfall kann auf Antrag und bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über einen Kostenerlass entschieden werden, wenn das Kind die Einrichtung 4 Wochen oder länger nicht besuchen kann.
- (4) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit ist ein ermäßigter Beitrag ab der zweiten Woche in Höhe einer 4,5 h Betreuung zu zahlen.

§ 3

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

Krippenbetreuung/Monat

		bis 9 h in EUR	bis 6 h in EUR	bis 4,5 h in EUR
1.	Kind	165,00	110,00	82,50
2.	Kind	115,50	77,00	57,75
3.	Kind	49,50	33,00	24,75
4.	Kind	16,50	11,00	8,25
Alleinerziehend				
1.	Kind	156,75	104,50	78,40
2.	Kind	107,25	71,50	53,65
3.	Kind	41,25	27,50	20,65
4.	Kind	8,25	5,50	4,15

Mehrbetreuung je angefangene Stunde: 4,00 €
Mehrbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus: 10,00 € je angefangene 1/2 Stunde
Gastbetreuung: 9,00 € bis 4,5 h – Betreuung
12,00 € bis 6 h – Betreuung
18,00 € bis 9 h – Betreuung

Kindergartenbetreuung/Monat

		bis 9 h in EUR	bis 6 h in EUR	bis 4,5 h in EUR
1.	Kind	85,00	56,65	42,50
2.	Kind	59,50	39,65	29,75
3.	Kind	25,50	17,00	12,75
4.	Kind	8,50	5,65	4,25
Alleinerziehend				
1.	Kind	80,75	53,85	40,40
2.	Kind	55,25	36,85	27,65
3.	Kind	21,25	14,15	10,65
4.	Kind	4,25	2,85	2,15

Mehrbetreuung je angefangene Stunde: 3,00 €
Mehrbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus: 10,00 € je angefangene 1/2 Stunde
Gastbetreuung: 6,00 € bis 4,5 h – Betreuung
8,00 € bis 6 h – Betreuung
12,00 € bis 9 h – Betreuung

Hortbetreuung/Monat

		bis 6 h in EUR	bis 5 h in EUR
1.	Kind	50,00	42,00
2.	Kind	35,00	29,40
3.	Kind	15,00	12,60
4.	Kind	5,00	4,20

Alleinerziehend

1.	Kind	47,50	39,90
2.	Kind	32,50	27,30
3.	Kind	12,50	10,50
4.	Kind	2,50	2,10

Mehrbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus: 10,00 € je angefangene 1/2 Stunde
Gastbetreuung/Tag: 3,50 Tag

Ab dem 5. Kind werden keine Elternbeiträge mehr erhoben.

Die Elterngebühren werden unter Berücksichtigung der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung entsprechend dem Geltungsbereich des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes besuchen, gemindert.

Maßgeblich für die Berechnung ist das Alter des Kindes zu Beginn des Kalendermonats.

Nicht in den Gebühren enthalten sind die Kosten für Verpflegungsleistungen (Mittagessen und Getränke).

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Kottmar festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kottmar ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat zusammen mit den Verpflegungskosten für den Vormonat fällig, soweit die Verpflegungskosten nicht direkt vom Essenanbieter eingezogen werden. Die Zahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren.
- (3) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet den entsprechenden Betrag auf seinem Konto bereitzuhalten. Bei Lastschriftrückläufen mangels Kontodeckung hat der Beitragsschuldner die Bankgebühren zu tragen.
- (4) Der Elternbeitrag ist zu entrichten, wenn das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht abgemeldet ist; sie vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Weisen Personensorgeberechtigte nach, dass ihnen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII die finanzielle Belastung durch die Elterngebühr nicht zuzumuten ist, so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag in voller oder teilweiser Höhe. Die erforderlichen Anträge sind in der Gemeindeverwaltung Kottmar, in den Kindertageseinrichtungen oder im Internetportal des Landkreises Görlitz erhältlich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich in der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen.
- (3) Alleinerziehende können ebenso die ermäßigten Beiträge entsprechend dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternteile, die in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung leben, werden Ehepaaren gleichgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kottmar, den 11.11.2014

Görke
Bürgermeister



(Siegel)

